

Satzung der Gemeinde Bobzin über die Abwälzung der  
Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 06. 10. 2000

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern KV M-V i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 GVO-Bl.M-V S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 07. 1998, GVO-Bl. M-V S. 634 i.V.m. §§ 1, 6 KAG vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V S. 521) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. 03. 1993 (GVOBl. M-V S. 243) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. 05. 2000 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 27. 09. 2000 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Abgaben**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabfuhr nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

**§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person, die mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz auf dem abgabepflichtigen Grundstück gemeldet ist, wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31. 03. eines jeden Jahres.

(2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 70,00 DM.

**§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Veranlagungszeitraum ist das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr. Die Abgabe ist eine Jahresabgabe.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Die Abgabepflicht endet außerdem mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anschluß an das zentrale Abwassersystem erfolgt bzw. bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

**§ 4 Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

#### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden wird.

(2) Die Abgaben werden, entsprechend der Festsetzung in dem Bescheid als gleichgroße Teilabgaben zum 15. 2./15.5./15.8 sowie 15. 11. des Erhebungsjahres fällig.

#### **§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01. 06. 1993 angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**


Die Satzung tritt rückwirkend ab 04. 05. 1999 in Kraft.

#### **§ 9 Außerkrafttreten**

(1) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen und Vorschriften außer Kraft.

Bobzin, d. 06. 10. 2000

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

  
P a m p e r i n  
Bürgermeister

